



**Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuergesundheit
Association Suisse pour la Santé des Ruminants**

STATUTEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name und Sitz

Die Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuergesundheit (SVW) ist als Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte.

Art. 2: Zweck und Ziele

Die SVW fördert die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Wiederkäuergesundheit, gemäss der Bildungsordnung der GST und den dazu gehörenden Reglementen. Hierbei werden die Neuweltkameliden ebenfalls berücksichtigt.

Die SVW fördert die integrierte tierärztliche Bestandesbetreuung mit dem Ziel einer naturgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Produktion von qualitativ einwandfreien Lebensmitteln. Sie fördert für diesen Zweck einen Rindergesundheitsdienst (RGD).

Die SVW wahrt die Interessen ihrer Mitglieder in Fragen, die insbesondere Betreuung, Zucht, Haltung und Fütterung der Wiederkäuer betreffen.

Die SVW stellt dem Vorstand der GST den Antrag auf Verleihung der Fachtierärztin- bzw. Fachtierarztstitel FVH für Wiederkäuer an Tierärztinnen und Tierärzte im Fachbereich der Wiederkäuermedizin. Die SVW bietet hierfür entsprechende Bildungsveranstaltungen, Weiterbildungsmöglichkeiten und Prüfungen an.

Die SVW informiert ihre Mitglieder periodisch gemäss Kommunikationskonzept.

B. Mitgliedschaft

Art. 3: Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Tierärztinnen und Tierärzte, die auch der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST angehören, aufgenommen werden. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 4: Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Gebiet der Wiederkäuermedizin oder um die SVW besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5: Gönnermitglieder

Juristische Personen und Körperschaften, welche die SVW namentlich in Bestandesbetreuungsfragen unterstützen wollen, können auf Antrag hin Gönnermitglied werden. Gönnermitglieder müssen der GST nicht angehören, haben aber innerhalb der SVW Stimm- und Wahlrecht. Gegenüber der GST gelten sie nicht als ordentliche Mitglieder und haben folglich keine Stimme an der Delegiertenversammlung der GST.

Art. 6: Passivmitglieder

Auf Gesuch hin werden Aktivmitglieder, die das 65. Altersjahr erreicht haben, die ihren Beruf nicht mehr ausüben oder im Ausland tätig sind, zu Passivmitgliedern mit beratender Stimme, ohne Stimm- und Wahlrecht. Studentinnen und Studenten der Veterinärmedizin können bis zur Erlangung des eidgenössischen Diploms als Passivmitglieder der SVW beitreten.

Art. 7: Gastmitglieder

Als Gastmitglieder mit beratender Stimme gelten Tierärztinnen und Tierärzte, die nicht Mitglied der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST sind oder Einzelpersonen, die der SVW besonderes Interesse entgegen bringen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 8: Rechte

Jedes Mitglied hat Anrecht auf die Dienstleistungen der SVW.

Art. 9: Pflichten

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten des Vereins und verpflichtet sich zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Mitglieder, die den persönlichen Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt haben, werden vom Vorstand aus der SVW ausgeschlossen.

Art. 10: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, oder durch Ausschluss.

Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der SVW ist möglich auf Grund eines berufsethischen Verstosses oder wegen Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Antrag auf Ausschluss kann der Vorstand stellen. Jedes vom Ausschluss bedrohte Mitglied ist schriftlich über die Gründe zu informieren. Es kann sich hierzu innert 30 Tagen äussern und eine persönliche Anhörung verlangen. Der Entscheid wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Entscheid kann das Mitglied innert 30 Tagen einen schriftlichen und begründeten Rekurs beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einreichen; deren Entscheid ist endgültig.

Art. 11: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und betragen höchstens SFr 200.00 für ordentliche und Gastmitglieder und Fr. 3'000.00 für Gönnermitglieder. Sie sind für ein ganzes Beitragsjahr geschuldet, unabhängig vom Eintrittsdatum.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Gönnermitglieder bezahlen einen Beitrag, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dieser ist zweckgebunden. Er wird für die Förderung eines Rindergesundheitsdienstes und die Bestandesbetreuung verwendet.

C. Organe

Art. 12: Organe

Die Organe der SVW sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die FVH-Kommission
- d) die Fortbildungskommission
- e) die Rechnungsrevisoren

Art. 13: Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, ausserordentlich auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 14: Aufgaben der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen

- a) Genehmigung
 - des Protokolls der Mitgliederversammlung,
 - des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin,
 - der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes,
 - des Finanzplanes,
 - des Tätigkeitsprogramms,
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, des Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin, der Mitglieder der FVH-Kommission und der beiden Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 3 Jahren,
- e) Verabschiedung des Reglements zur Erlangung des Fachtierärztin- bzw. Fachtierarztstitels FVH für Wiederkäufer zu Händen des GST-Vorstandes,
- f) Verabschiedung und Änderung des Reglements über den Rindergesundheitsdienst (RGD-Reglement),
- g) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes in Bezug auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Beschlussfassung über andere traktandierete Geschäfte,
- i) Statutenänderungen,
- j) Auflösung des Vereins,

Art. 15: Anträge

In die Traktandenliste aufzunehmende Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten bzw. der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 16: Beschlussfassungen

Soweit diese Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, gilt bei Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der Anwesenden.

Statutenänderungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Die Vereinsauflösung erfordert die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

Art. 17: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-8 Mitgliedern. Bei Abstimmungen hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitarbeit im Vorstand wird gemäss dem Entschädigungsreglement der SVW entlohnt.

Art. 18: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen unter anderem:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Durchführung von Vorträgen und Weiterbildungskursen
- d) Entscheid über die Zulassung zur Fachtierärztin- bzw. Fachtierarztprüfung
- e) Festlegung der Prüfungsgebühren
- f) Kontrolle der Nachweise über die Fortbildung der Fachtierärztinnen und Fachtierärzte FVH für Wiederkäufer
- g) Wahl der Fortbildungskommission
- h) Einsetzen von Sonderkommissionen und Ausschüssen
- i) Wahl von Delegierten
- j) die Entsendung eines Vorstandsmitglieds in die Strategiegruppe RGD
- k) die Wahl eines weiteren Mitglieds der SVW für die Strategiegruppe RGD

Der Vorstand kann für einmalige Ausgaben bis zu Fr. 10'000.00 frei entscheiden.

Art. 19: FVH-Kommission

Die FVH-Kommission besteht aus dem Präsidenten der SVW, dem Vorstandsmitglied des Ressorts FVH der SVW und vier weiteren Mitgliedern.

Die FVH-Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzenden selbst. Dieser wird vom Vorstand der SVW bestimmt.

Die FVH-Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich der Durchführung von Prüfungen, weitere Experten beiziehen.

Art. 20: Die Fortbildungskommission

Die Fortbildungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand gewählt. Sie organisiert die Fortbildungsveranstaltungen der SVW in Absprache mit dem Vorstand.

Die Fortbildungskommission konstituiert sich selber.

Art. 21: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern der SVW, wovon eines nach Möglichkeit der Kategorie der Gönnermitglieder angehören soll.

D. Finanzen

Art. 22: Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich hauptsächlich aus den Mitgliederbeiträgen, Tagungs- und Kursgebühren, sowie Sponsorenbeiträgen zusammen.

Art. 23: Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Art. 24: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 25: Vereinsauflösung

Bei einer Vereinsauflösung fliesst das Vereinsvermögen an die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST oder an eine Nachfolgeorganisation mit den gleichen Zielen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 26: Statuten der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

In den Punkten, die in den vorliegenden Statuten nicht geregelt sind, finden die Statuten der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST sinngemäss Anwendung.

Art. 27: Originaltext

Die Originalsprache dieser Statuten ist deutsch, der französische Text ist eine Übersetzung. Bei Unstimmigkeiten wird auf die deutschsprachigen Statuten Bezug genommen.

Art. 28: Inkrafttreten

Die Statuten treten rückwirkend auf den 01. Januar 2010 in Kraft und ersetzen die bis dahin geltenden Statuten.

Thörishaus, den 29. April 2010

Namens der Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuergesundheit (SVW)

Der Präsident
Dr. Jean-Luc Charbon

Der Sekretär
Dr. Martin Brügger